



Kanton Schaffhausen
Gemeinde Schleithem



Ausscheidung Gewässerräume innerorts / ausserorts

Schleithemberbach 1 / Riedbuckgraben / Tüfengraben

Situation 1:2000

Genehmigung

Einwendungsverfahren vom 28. Mai bis 27. Juni 2021

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 17. November 2021

Der Präsident der Gemeindeversammlung

Der Gemeindegeschreiber

Urs Vogelsänger

Oliver Kurz

Öffentliche Auflage vom 3. Dezember bis 23. Dezember 2021

Genehmigt durch den Regierungsrat am **13. Dez. 2022**

Der Staatsschreiber

Dr. iur. Stefan Bilger

magma ag

Winzler + Bühl
Raumplanung und Regionalentwicklung
Planungstr. 1 | 8200 Schaffhausen

Bürgin Winzler Partner AG
Bauingenieure und Planer
8200 Schaffhausen | www.bwpa.ch

PLAN NR.

213270/01

Stand

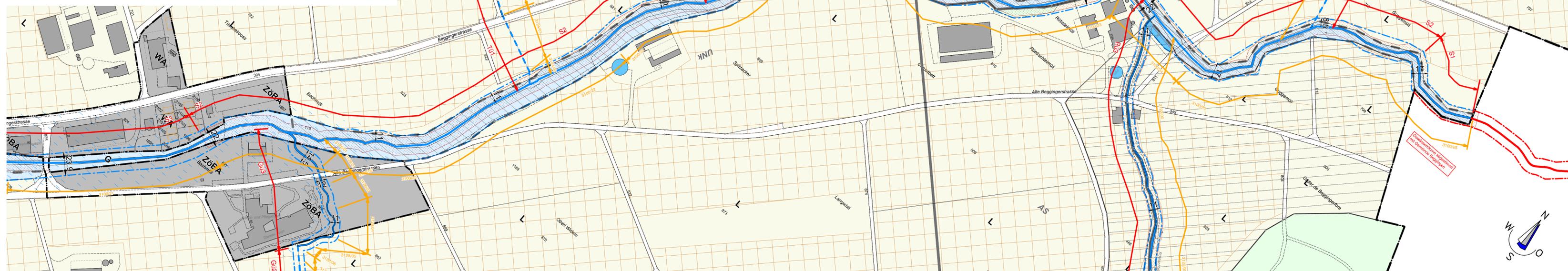
31-01-22

Format

45/84

Gez.

mr



Legende:

Linienbezogene Festlegungen:

Signatur Kürzel Beschreibung

Gewässerabstandslinie (neu)

Hinweise aus Zonenplan:

Bauzonen

Bauzonen

Nichtbauzonen

L Landwirtschaftszone

G Gewässerzone

Die Schraffuren sämtlicher Zonen im Plan sind genordet dargestellt.
rot markierte Inhalte sind Gegenstand dieses Verfahrens

Überlagernde Zonen

LS Landschaftsschutzzone
 AS Archäologische Schutzzone
 UNK Naturschutzzone komm gem NSI

Hinweise und Informationen

W Wald
 Bachverlauf offen (neu)
 Bachverlauf eingedolt (neu)
 Baugebietsgrenze
 Gemeindegrenze

Weitere Inhalte

1610/30 Abschnitts-Nr. gemäss Ökomorphologie-Daten (siehe Anhang zum Planungsbericht)
 A1 Abschnitts-Nr. für Beschrieb im Planungsbericht
 Naturgefahrenzonen gem. rev. Gefahrenkarte (noch nicht grundeigentümerverbindlich umgesetzt)
 Fruchtfolgeflächen
 Bewirtschaftungseinschränkung gemäss landwirtschaftlicher Abstandsvorschrift
 Gewässerabstandslinie angrenzender Gemeinde
 Bachverlauf offen angrenzender Gemeinde
 Bachverlauf eingedolt angrenzender Gemeinde

Der Gewässerraum überlagert räumlich die bisher geltenden landwirtschaftlichen Abstandsvorschriften entlang der Gewässer. Nach Ausscheidung der Gewässerräume gelten entlang der offenen Gewässerräume folgende Bewirtschaftungseinschränkungen: Im Gewässerraum dürfen keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Es ist nur eine extensive landwirtschaftliche Nutzung ohne Bodenbruch zulässig. Ist der Gewässerraum kleiner als die bisherigen landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsabstände, ergeben sich durch den Gewässerraum keine zusätzlichen Einschränkungen bzgl. dem Ausbringen von Düngern und Pflanzenschutzmitteln. Ist der Gewässerraum hingegen grösser als die bisherigen Bewirtschaftungsabstände, ergeben sich auf der Breite des Gewässerraums zusätzliche Einschränkungen.

Der neue Bestand der Gewässerabstandslinien wurde am 18.2.2022 gemäss Datenmodell der Nutzungsplanung (V2.1) beim Amt für Geoinformation abgegeben. Sobald sie rechtsgültig geworden sind, werden sie in den rechtsgültigen Datensatz der Nutzungsplanung integriert.